



Bike Club Lengnau – Statuten 2010

- §1 Name, Sitz Unter dem Namen „Bike Club Lengnau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in CH-5426 Lengnau.
- §2 Zweck Der Verein bezweckt die Förderung und Wahrung der Interessen von jugendlichen MountainbikerInnen, die Pflege und Förderung guter Kameradschaft innerhalb und ausserhalb des Trainings.
- §3 Neutralität Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- §4 Zusammensetzung des Vereins Der Verein umfasst
- Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - zugewandte Orte wie:
Gönner / Sponsoren
- §5 Aktivmitglieder, Aufnahmebedingungen Als Aktivmitglieder können durch den amtierenden Vorstand aufgenommen werden: Natürliche Personen, welche im rechtmässigen Besitz eines geeigneten Mountainbikes sind und über einen einwandfreien Leumund verfügen, sofern sie durch ihren Vereinsbeitritt die den Verein leitenden Prinzipien anerkennen und umfassend mittragen.
- §6 Passivmitglieder Als Passivmitglieder können durch den amtierenden Vorstand aufgenommen werden: Natürliche Personen oder juristische Personen, die den Verein finanziell und moralisch zu unterstützen wünschen. Gönner und Sponsoren erlangen auf Wunsch den Status als Passivmitglied.
- §7 Stimmkraft Aktiv- sowie Vorstandsmitglieder haben bei allen Abstimmungen eine gültige Stimme. Passivmitglieder haben bei allen Versammlungen nur beratende Stimme.
- §8 Eintritte, Austritte Der Eintritt kann, vorbehaltlich der Aufnahmeverweigerung durch den amtierenden Vorstand, jederzeit erfolgen.
- Ein allfälliger Austritt erfolgt mittels schriftlicher Anzeige an den Präsidenten auf das Ende des laufenden Vereinsjahres (Ausnahme: Streichung und Ausschluss aus dem Verein).
- §9 Ausserordentliche Austritte In folgenden Fällen erfolgt der Austritt ausserordentlich:
- a) durch Streichung
 - b) durch Ausschluss
- §10 Ausschlussgründe Gestrichen werden Aktiv- und Passivmitglieder, die ihre Beitragszahlung mehr als 30 Tage nach der zweiten Mahnung nicht entrichtet haben. Der ausstehende Beitrag bleibt trotz Ausschluss weiterhin geschuldet.
- Ein Ausschluss erfolgt wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb und ausserhalb des Vereines. Ebenso durch grobe Missachtung der Vereinsstatuten. Der Vorstand fällt den Beschluss betreffend den Ausschluss und der Streichung.

- §11 Anspruch auf das Vereinsvermögen
Austretende, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen und die Leistungen des BCL.
- §12 Jahresbeitrag
Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er ist je angebrochenes Vereinsjahr voll geschuldet. Mitglieder die im Dezember eintreten, werden erst im Folgejahr beitragspflichtig.
- §13 Geschäftsperiode
Das Vereinsjahr des BCL stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Die Beschlüsse der GV beziehen sich in Finanzangelegenheiten auf die Geschäftsperiode.
- §14 Haftung des Vereins
Für die Verbindlichkeiten des Bike Club Lengnau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitere persönliche Haftung der Mitglieder, der Trainer und des Vorstandes bleibt ausgeschlossen.
- §15 Versicherungen
Jedes Mitglied, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, hat für die Unfall-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherung rechtzeitig selber aufzukommen. Der Verein verfügt über eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio.
- §16 Vereinsorgane
a) Generalversammlung (GV) => Vorstand, Aktive, Passive
b) Vereinsversammlung (VV) => Vorstand, Aktive
c) Vorstand
- §17 Generalversammlung
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV wird alljährlich im Januar einberufen.
Die Einladung geschieht durch den Vorstand. Sie trifft spätestens zwei Wochen vor deren Abhaltung in schriftlicher Form bei den Mitgliedern ein.
- §18 Ausserordentliche GV
Soweit es der Vorstand als erforderlich erachtet, kann er ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.
Mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder können ebenfalls via den Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- §19 Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung der GV
Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
a) Abnahme und Genehmigung/Ablehnung der Jahresberichte und der Jahresrechnung mit Ablehnung oder Decharge-Erteilung
b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
c) Revision der Statuten
d) Festlegung der Jahresbeiträge
e) Beschlussfassung Jahresprogramm und grössere Veranstaltungen
f) Budget für das kommende Vereinsjahr festlegen
- §20 Abstimmungen
Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, ausgenommen bei Abstimmungen betreffend Auflösung des Vereins. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei allen anderen Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidenten.
- §21 Tagespräsident
Vor den Wahlen wird ein unbefangener Tagespräsident zur Durchführung der Wahlgeschäfte gewählt (eigene Kandidatur als Vorstandsmitglied oder Revisor führt zu Befangenheit).

- §22 Vorstand Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird jährlich von der Generalversammlung gewählt:
- Aktuar
Kassier
Beisitzer
Vizepräsident
Präsident
- §23 Wählbarkeit in den Vorstand Durch die rechtliche Vertretung des Vereines nach aussen, sind für folgende Vorstandsfunktionen nur mündige und im Besitz der bürgerlichen Ehren stehende Mitglieder wählbar: Aktuar, Kassier, Vizepräsident, Präsident.
Der Umweg über die elterliche Gewalt mittels Vollmacht bleibt ausgeschlossen.
- §24 Wahlen Die Wahl geschieht in folgender Reihenfolge:
1. Wahl der fünf Vorstandsmitglieder
 - a) alle gemeinsam (in corpore) => Normalfall
 - b) auf Antrag, Wahl als Einzelpersonen
 2. Wahl des Vizepräsidenten
 3. Wahl des Präsidenten
- §25 Konstitution des übrigen Vorstandes Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- §26 Wahl der Rechnungsrevisoren Die Generalversammlung wählt jährlich aus der Runde aller Mitglieder zwei volljährige Rechnungsrevisoren. (Ausgenommen sind Vorstandsmitglieder)
- §27 Leitung der Vereinsgeschäfte Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen geschieht durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
Der Präsident leitet die Sitzungen. Er hat die Traktanden vorzubereiten und rechtzeitig an die übrigen Vorstandsmitglieder zu verteilen.
- §28 Vereinsversammlungen Vereinsversammlungen zur Behandlung der laufenden Geschäfte werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen.
Über alle Vereinsversammlungen ist ein aussagefähiges Protokoll zu führen und von der darauf folgenden Versammlung zu genehmigen.
- §29 Aufgaben Aktuar Der Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen (Vorstandssitzung, Vereinsversammlung, Generalversammlung). Er besorgt die schriftlichen Arbeiten der Vereinsführung.
- §30 Aufgaben Kassier Der Kassier erstellt das Folge-Jahresbudget zu Händen der Generalversammlung. Er führt das Rechnungs- und Mahnwesen. Er legt jährlich den Revisoren die Bücher zur Prüfung mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Prüfung vor. Er fasst jährlich zu Händen der Generalversammlung den Kassenbericht.
- §31 Kompetenz Kassier Der Kassier unterzeichnet in Alleinunterschrift Zahlungsaufträge und Quittungen bis CHF 500.- Darüber liegende Transaktionen unterliegen der Unterschrift zu Zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

- §32 Kompetenzsumme Vorstand
Der Vorstand hat die Kompetenz, über maximal 500.- Schweizerfranken selbstständig zu verfügen, ohne die Vereinsversammlung zu deren Genehmigung einzuberufen. Darüber liegende, nicht budgetierte Anschaffungen sind vor deren rechtsgültigen Bestellung der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- §33 Aufgaben Vizepräsident
Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Geschäften. Er vertritt den Präsidenten rechtsverbindlich während dessen Abwesenheiten. Der Vizepräsident führt die zweite rechtsgültige Unterschrift.
- §34 Aufgaben Beisitzer
Der Beisitzer hilft dem Vorstand auf Anforderung mit besten Kräften bei der Erledigung der anfallenden Arbeiten der Vereinsführung.
- §35 Aufgaben Präsident
Der Präsident führt die Vereinsgeschäfte und leitet den Vorstand.
- §36 Aufgaben der Rechnungsrevisoren
Die Rechnungsrevisoren sind die Vertreter der Vereinsmitglieder. Sie überprüfen jährlich die Bücher des Kassiers auf Richtigkeit und ordentliche Buchführung. Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht.
- §37 Aufgaben des Trainers
Der Trainer ist verantwortlich für den geordneten Übungsbetrieb. Er gestaltet vielseitige Trainingslektionen, die allen Ansprüchen der vom Verein betriebenen Sportart in hohem Masse entsprechen.

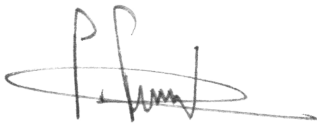
Es steht dem Trainer frei, abwechslungsweise den Trainingsunterricht durch einzelne, hierzu fähige Mitglieder durchführen zu lassen (Förderung).

Periodisch bespricht der Trainer mit den Aktivmitgliedern den Inhalt der Übungslektionen und gibt diesen Gelegenheit, konstruktive Anregungen zum Trainingsbetrieb einzubringen.
Der Trainer baut die geeigneten Anliegen in den Übungsablauf ein und setzt das Mitwirkungsrecht der Aktivmitglieder auf diese Weise um.
- §38 Suchtmittelprävention
Während dem Training - auch in Sportlagern - ist den Aktivmitgliedern (und allfällig weiteren Teilnehmern) der Konsum von Suchtmitteln strikte verboten. Zuwiderhandelnde werden vom Trainer verbindlich aus dem Trainingsbetrieb ausgeschlossen.
Die Eltern sorgen dafür, dass ihre unter 16 jährigen Jugendlichen sich von Haus aus an diese Regeln halten.
- §39 Vereinstricots Tragepflicht
Dass aktive Mitglieder vom Bike Club Lengnau an Rennen das BCL Vereinstrikot tragen ist in der Regel Pflicht. Klar begründete Anträge bzw. Ausnahmen werden vom Vorstand geprüft. Eine Lösung, die sowohl für den Bike Club Lengnau wie auch den Fahrer passabel ist, wird gesucht. Der Bike Club Lengnau stellt Vereinstricots und Bekleidungsteile zu fairen Konditionen zum Kauf zur Verfügung.
- Teambezeichnung,
Grundsätzlich ist bei allen Rennen für Mitglieder des Bike Club Lengnau Pflicht, als Teambezeichnung «Bike Club Lengnau» an erster Stelle aufzuführen. Weitere Teambezeichnungen dürfen nach eigenem Ermessen hinzugefügt werden.
- Rückerstattung des Startgeldes
Aktive Mitglieder, welche den Bike Club Lengnau an Rennanlässen vertreten, haben Anrecht, sämtliche Startgelder (ausgenommen Nachmeldegebühren) der gesamten Saison durch den BCL Rückerstattet zu bekommen (Kosten sind zu belegen). Die entsprechenden Gelder sind durch den Vorstand zu budgetieren. Startgelder werden nur solange rückerstattet, als das Vereinsvermögen CHF 2000.- nicht unterschreitet.

- §40 Statuten-
änderungen Statutenänderungen können nur an einer Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- Statutenänderungen sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden GV mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der GV schriftlich mit einer plausiblen Begründung einzureichen.
- §41 Rechts-
grundlagen Soweit die Statuten im dispositiv regelbaren Rahmen eine Sache nicht anders bestimmen, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch.
- §42 Auflösung des
Vereins Der rechtsgültige Antrag zur Auflösung des Vereins muss mindestens 20 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen.
- Fortbestand Die Auflösung des Vereines kann nur an einer Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschossen werden. Solange noch mindestens fünf Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann derselbe nicht aufgelöst werden und die Abstimmung wird nichtig.
- Verfall der Ver-
mögenswerte Im Falle der Auflösung des Vereins fallen alle Vermögenswerte und Vereins-
gegenstände oder der Erlös aus beidem einer gemeinnützigen Institution zu, die namentlich an der letzten GV zu bestimmen ist.
- §43 Inkrafttreten
und Befolgung Diese Statuten wurden an der Generalversammlung am 22. Januar 2010 genehmigt und treten damit sofort in Kraft. Alle früheren Statuten verlieren mit der Genehmigung dieser Statuten ihre Gültigkeit.
- §44 Umsetzung Durch die Beitrittserklärung zum Bike Club Lengnau verpflichtet sich jedes Mitglied ohne weiteres, die vorliegenden Statuten als die Regeln des Vereines zu anerkennen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane pünktlich zu befolgen.
- Die Eltern minderjähriger Jugendlicher erklären sich stellvertretend mit dem Inhalt einverstanden und erklären Ihren Schützlingen die Zusammenhänge und nötigen Verhaltensweisen.

Lengnau, 06. Januar 2010

der Präsident



Philip Tobler

der Vizepräsident



Simon Tobler

der Aktuar



Benjamin Mosimann

die Kassiererin



Cornelia Bachmann

der Beisitzer



Claudio Wächter